

## Hinweise zur Ermittlung des Einkommens und der Gebührenhöhe

Nach § 17 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für das Land Brandenburg sind die Gebühren für die Kindertagesstätten-Betreuung (Elternbeiträge) auch nach dem Einkommen der Eltern zu bemessen. Wie dieses Einkommen zu ermitteln ist und welche Einkommensnachweise zu erbringen sind, wird durch §§ 9 und 11 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung (KitaS) der Gemeinde bestimmt.

### **Ermittlung des Einkommens:**

Summe der jährlichen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nach § 22 EStG (wiederkehrende Bezüge usw.)
- sonstige steuerpflichtige Einkünfte

---

= Summe der steuerpflichtigen Einkünfte

abzüglich

- der Vorsorgeaufwendungen (pauschal 11% bei Einkünften aus Dienstverhältnissen als Beamter, Richter, Soldat oder Mandatsträger; 21% für alle anderen Einkommen)
- der festgesetzten Einkommenssteuer

---

= Summe der Einkünfte nach Abzug der Vorsorgeaufwendungen und Steuer

zuzüglich

- Unterhaltsleistungen für das Kind
- Unterhaltsleistungen für die Eltern
- öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes

---

= Summe des zu berücksichtigten jährlichen Einkommens

geteilt durch 12 (Monate)

**= Summe des monatlichen Einkommens**

Lebt ein Elternteil nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt dessen Einkommen bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt. Leben die Eltern des Kindes mit diesem in einem Haushalt, dienen - auch wenn nur ein Elternteil die Personensorge ausübt - die Einkommen beider Elternteile als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgebühr. Etwaige Unterhaltsleistungen für das Kind bleiben in diesen Fällen jedoch unberücksichtigt.

**Berechnungsmuster zur Nachvollziehbarkeit der Gebührenermittlung auf der Grundlage von § 10 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf in der jeweils gültigen Fassung**

---

Gegebene Situation

- Im Haushalt leben 2 Kinder (5 Jahre bzw. 14 Jahre).
- Das fünfjährige Kind besuchte 2016 den Kindergarten mit einer Betreuungszeit von 7h täglich.
- Monatliches Einkommen: 2.112,92 € (= X). Der Wert steht jedoch nicht in der Tabelle 2.

Gesucht

- Die monatliche Gebühr (= Y), für 7h. Der Wert steht ebenfalls nicht in der Tabelle 2.

Lösung

Berechnung erfolgt hier im Beispiel mit Tabelle 2, Spalte B der o. g. Gebührensatzung der Gemeinde in der Fassung vom 19.11.2015, weil die monatliche Gebühr für ein Kindergartenkind gesucht ist und 2 unterhaltsberechtigzte Kinder im Haushalt leben.

Tabelle 2  
Betreuungsform: Kindergarten (Betreuungszeit 6h)

Zeile		Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
		Ein unterhaltsberechtigtes Kind	Zwei unterhaltsberechtigzte Kinder	Drei unterhaltsberechtigzte Kinder	Vier und mehr unterhaltsberechtigzte Kinder
			Gebühr [€]		
1	Bis 1000 = X1	....	11,64 = Y1	....	...
2	1500 = X2		25,42 = Y2		
3	2000 = X3		41,90 = Y3		
4	2500 = X4		61,11 = Y4		
5	3000 = X5		83,03 = Y5		
6	3500 = X6		107,67 = Y6		

Es müssen die beiden X-Werte gesucht werden, die das gegebene X (2112,92 €) umgeben. Das sind hier im Beispiel X3 (2000 €) und X4 (2500 €). Dazu gehören Y3 (41,90 €) und Y4 (61,11 €).

Die Lösungsformel lautet im Beispiel:  $Y = Y3 + \frac{Y4-Y3}{X4-X3} (X- X3)$

$$Y = 41,90 + \frac{19,21}{500} \times 112,92$$

$$\underline{\underline{Y = 46,24 \text{ €}}}$$

Für die täglich sechsstündige Betreuung des 5jährigen Beispielkindes sind monatlich 46,24 € zu zahlen.

Der Betrag für die täglich siebenstündige Betreuung wird nach dem Dreisatz ermittelt:

$$46,24 \text{ €} \times 7\text{h} : 6\text{h} = \underline{\underline{53,95 \text{ €}}}.$$

**Der für das fünfjährige Beispielkind monatlich zu zahlende Betrag lautet: 53,95 €**